



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Leiterin des Referats StB 15

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228
FAX +49 (0)228

www.bmvi.bund.de
www.bmvi.de

- Vorab per E-Mail -

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 23.08.2021
Aktenzeichen: Z 26/286.2/1-1001 IFG
Datum: Bonn, 26.10.2021
Seite 1 von 2

mit E-Mail vom 23.08.2021 beantragen Sie nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), sowie nach § 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Zugang zu folgenden Informationen:

- (1) „Warum wurde die Autobahn GmbH als GmbH gegründet und nicht als klassische KdöR oder ähnlich der Deutschen Bahn als AG?“
- (2) Hierzu nach Möglichkeit auch die Originaldokumente der in diesem Thema tätigen Beratungsunternehmen, sofern beauftragt.“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben und im Anhang werden Ihnen die Unterlagen übersendet.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

Zu (1):

Das IFG räumt nach Maßgabe des Gesetzes Zugang zu amtlichen Informationen ein, siehe § 1 Abs. 1 IFG. Eine amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung (§ 2 Nr. 1 IFG). Die Beantwortung Ihrer Frage ergibt sich aus dem Gesetzentwurf der





Seite 2 von 2

Bundesregierung zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorgaben vom 14.12.2016, konkret aus der Begründung zu § 2 des Entwurfs des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (siehe BR-Drs. 814/16, Seite 96). Dieses Dokument ist als Anlage 1 beigelegt.

Zu (2):

Im Rahmen der rechtlichen Beratung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bei Grundsatzfragen der Reform der Auftragsverwaltung hat die Kanzlei Graf von Westphalen in 2015 einen „Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Vorbereitungsphase“ erstellt, der als Anlage 2 beigelegt ist.

Im Rahmen des gemäß § 8 Absatz 1 IFG vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingeleiteten Drittbeteiligungsverfahrens hat die Kanzlei Graf von Westphalen als betroffene Dritte, deren Belange durch Ihren Antrag auf Informationszugang berührt ist, in den Informationszugang eingewilligt.

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

